

# **Verordnung über verlängerte Öffnungszeiten der Lebensmittelgeschäfte**

*vom 19. März 2020*

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz, EpG; SR 818.101);  
gestützt auf die Verordnung 2 des Bundesrats vom 16. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2);  
gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);  
gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);  
gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2)

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Mit dieser Verordnung soll die Gefahr der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) vermindert und dieses bekämpft werden.

### **Art. 2 Öffnungszeiten der Lebensmittelgeschäfte**

<sup>1</sup> Damit die Kundenströme besser verteilt werden können, dürfen die Geschäfte, die Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, mit Ausnahme der Feiertage, von Montag bis Samstag, von 6 bis 20 Uhr, geöffnet sein.

<sup>2</sup> Längere Öffnungszeiten, die einigen Geschäften aufgrund des geltenden Bundes- und kantonalen Rechts bereits bewilligt werden, bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Ebenfalls vorbehalten bleibt die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und des Gesamtarbeitsvertrags im Verkauf.

### ***Art. 3 Einhaltung der Empfehlungen des BAG***

<sup>1</sup> Die Geschäfte treffen alle Massnahmen, die vernünftigerweise ergriffen werden können, um die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Geschäfte sind dafür verantwortlich, dass sie die Kundenströme so steuern und die Warteschlangen so organisieren, dass Kontakte vermieden werden.

### ***Art. 4 Massnahmen des Bundes***

Allfällige neue Massnahmen des Bundes bleiben vorbehalten.

### ***Art. 5 Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 20. März 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis 19. April 2020; wenn nötig wird sie verlängert.